

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die derzeit geltende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr. 365/2016, Artikel 1, dient der Umsetzung der im Nationalen Stützungsprogramm (in Folge „NSP“) für die Förderperiode 16.10.2013 bis 15.10.2018 festgelegten und von der Europäischen Kommission genehmigten Maßnahmen. Sie basiert – so wie die neu vorgeschlagene VO auch – auf drei Rechtsvorschriften der EU, nämlich:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671 (als Nachfolgeverordnung zur Verordnung Nr. 479/2008);
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission, ABl. Nr. L 190 vom 15.7.2016, S. 1;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission, ABl. Nr. L 190 vom 15.7.2016, S. 23.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/256 der Kommission vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, NSPs für die Förderperiode *der Haushaltsjahre 2019 bis 2023* vorzulegen. In dem von Österreich diesbezüglich vorgelegtem NSP sind zahlreiche Änderungen gegenüber der laufenden Förderperiode enthalten; vor allem die Zuständigkeiten werden durch die Übertragung der Förderungsverwaltung an die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) neu geregelt. Die derzeit geltende Verordnung des BMLFUW zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich ist daher zeitgerecht an dieses neue NSP anzupassen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Förderungsabwicklung werden zudem auch einige Vorschriften mit Bezug auf die Abwicklung von Förderungen neu gefasst, zB die stärkere Anbindung der Umstellungsförderung an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) der EU oder die Einführung eines Online-Formulars für die Abwicklung der Investitionsförderung.

Um über eine gewisse Flexibilität bei der Handhabung der für die Absatzförderung und die Investitionsförderung vorgeschriebene Bewertung auf der Basis von Prioritätskriterien zu verfügen, wird im ggstl. VO Entwurf lediglich auf die im NSP festgelegten Verfahren verwiesen.

Da die derzeit geltende Verordnung des BMLFUW zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich durch die mit dem Entwurf der ggstl. VO vorgesehenen Neuerungen umfangreich abgeändert wird, soll keine Novellierung erfolgen, sondern es soll die geltende einschlägige Verordnung durch eine Nachfolgeregelung abgelöst werden, in der aufbauend auf den bestehenden Regelungen die erwähnten Neuerungen berücksichtigt sind. Die im nachfolgenden „Besonderen Teil“ enthaltenen Erläuterungen beziehen sich daher in erster Linie auf die Änderungen gegenüber der derzeit geltenden VO des BMLFUW.

Bei der geplanten Neufassung der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich handelt es sich um eine Durchführungsverordnung gemäß den §§ 6, 7 Abs. 1 Z 14 und 15 und Abs. 4, 22, 28 und 32 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, für deren Erlassung die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zuständig ist.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nimmt Bezug auf die zugrunde liegenden EU Verordnungen und entspricht dem § 1 der derzeit geltenden VO des BMLFUW.

Zu § 2

§ 2 der gegenständlichen Verordnung regelt die Zuständigkeiten insofern neu, als für die Vollziehung der Maßnahmen die AMA (anstelle des bisherigen BMLFUW) zuständig wird. Damit wird eine bessere Verknüpfung mit anderen von der AMA abzuwickelnden Maßnahmen und Verwaltungsoptimierung angestrebt.

Zu § 3

Die generelle Regelung des Antragsverfahrens ist neu und dient der Festlegung der Art und Weise, wie Anträge bei der AMA einzureichen sind. Der neu vorgesehene Online-Antrag (z.B: bei der Investitionsförderung) orientiert sich an § 3 der Horizontalen GAP-Verordnung. Die gemäß § 3 Abs. 3 der Horizontalen GAP-Verordnung den Betriebsinhabern beim Online-Antrag offenstehende Unterstützung durch die Landwirtschaftskammern ist auch für die Online-Anträge im Weinbereich möglich.

Zu § 4

Dieser § 4 entspricht im wesentlichen dem § 3 der derzeit geltenden VO des BMLFUW. Die vom EU-Recht – Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates – geforderte Kompatibilität von Verwaltungs- und Kontrollverfahren mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem INVEKOS wird in Abs. 1 des neuen § 4 sicher gestellt.

In Abs. 2 wird die Vorgangsweise bei einem Bewirtschafterwechsel definiert, um der Verwaltung eine klare und transparente Abwicklung der Förderungsverwaltung in einem solchen Fall zu ermöglichen.

In Abs. 5 werden neu Bestimmungen für Rechnungen in Fremdwährungen festgelegt.

Zu § 5

Wie auch in der derzeit geltenden VO des BMLFUW vorgesehen, werden die eingereichten Anträge von Experten der Österreich Wein Marketing GmbH, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich unentgeltlich geprüft (für Anträge, die von der Österreich Wein Marketing GmbH vorgelegt werden, übernimmt ihre Funktion als Experte die Österreichische Weinakademie). Die wesentliche Neuerung gegenüber dem § 5 der derzeit geltenden VO des BMLFUW ist das in Abs. 2 eingerichtete Gremium aus Fachleuten des BMNT und der AMA, welches die Bewertung und Reihung der eingereichten Anträge anhand der im NSP vorgesehenen Prioritätskriterien vornimmt.

Zu den §§ 6 und 7

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen aus den §§ 4 und 5 der derzeit geltenden VO des BMLFUW, die aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit neu zusammengefasst wurden.

Zu § 8

Die in § 3 Abs. 5 der derzeit geltenden VO des BMLFUW enthaltene allgemeine Bestimmung des Zeitpunkts des Arbeitsbeginns für alle Maßnahmen wird in der neuen VO spezifisch für die jeweilige Maßnahme angeführt.

Zu § 9

Zusätzlich zu den in § 6 der derzeit geltenden VO des BMLFUW vorgesehenen Vorschriften und Angaben für die Bewertung der Ergebnisse eines Absatzförderungsprogramms enthält der neue § 8 auch das Erfordernis einer Begründung für Abweichungen zwischen der ursprünglich geschätzten und der tatsächlichen Entwicklung der Exportdaten. Damit ist auch neu eine Sanktionsmöglichkeit verbunden; erfolgt keine nachvollziehbare Begründung, so wird der Förderwerber für die Dauer des NSP von der Beantragung weiterer Maßnahmen ausgeschlossen.

Zu den §§ 10 und 11

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen aus den §§ 5 und 6 der derzeit geltenden VO des BMLFUW, die aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit neu zusammengefasst wurden.

Zu § 12

Der § 12 entspricht im wesentlichen dem § 7 der derzeit geltenden VO des BMLFUW und enthält zusätzlich zwei Neuerungen: Um die bereits erwähnte Kompatibilität mit INVEKOS sicher zu stellen (siehe Erläuterungen zu § 4), muss bei der Beantragung der Genehmigung zur Durchführung der Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung ein Mehrfachantrag Flächen (MFA) in der unmittelbar vor Antragstellung gelegenen Frist abgegeben worden sein. Weiters sind alle Daten des Antrags auf Genehmigung zur Durchführung der Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung auf Basis dieses aktuellen MFA anzugeben.

Zu Abs. 8 siehe die Erläuterungen zu Anhang II.

Zu den §§ 13 und 14

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen aus den §§ 8 und 9 der derzeit geltenden VO des BMLFUW, die aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit neu zusammengefasst wurden. Neu ist die Anhebung der Mindestfläche von derzeit 10 Ar auf 20 Ar (§ 14 Abs. 2), da sich in der bisherigen Förderungsabwicklung gezeigt hat, dass derart kleine Flächen praktisch nie beantragt werden. In § 14 Abs. 5 sind die Bestimmungen über die mehrfache Durchführung einer Teilmaßnahme aus dem § 10 der derzeit geltenden VO des BMLFUW übernommen und näher spezifiziert worden.

Zu § 15

Siehe die Erläuterungen zu § 8.

Zu den §§ 16 und 17

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 12 und 13 der derzeit geltenden VO des BMLFUW, die aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit neu zusammengefasst wurden.

Zu § 18

Dieser neue § 18 wurde in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften aus der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in den ggstl. Entwurf der Verordnung aufgenommen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Cross-Compliance-Vorschriften besteht zwar auch schon derzeit, war jedoch nicht explizit in der VO des BMLFUW enthalten, sodass sich die Verpflichtung zur Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen in den auf die Auszahlung folgenden 3 Kalenderjahren bei der AMA nur aus der entsprechenden EU-Vorschrift ableiten ließ. Der neue § 18 trägt zu mehr Rechtsklarheit für den Förderungswerber bei.

Zu § 19

Die Bestimmungen aus dem § 14 der derzeit geltenden VO des BMLFUW über Rücktritt und Änderung wurden neu gefasst und präzisiert. Mit der Bestimmung aus Abs. 2 des neuen § 19, wonach geringfügige Änderungen ohne Genehmigung durch die AMA möglich sind, ergeben sich Erleichterungen sowohl für den Förderungswerber als auch für die Verwaltung in der AMA.

Zu § 20

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen dem § 15 der derzeit geltenden VO des BMLFUW mit der bereits erwähnten Neuerung über das Online-Formular. Weiters wurde durch die detaillierten neuen Regelungen über den Bezug zu Referenzkosten in Abs. 2 lit. f und lit. g (die Referenzkosten wurden durch die Experten der HBLVAWO Klosterneuburg festgelegt) eine bessere Bewertungsmöglichkeit der von den Förderungswerbern vorgelegten Kostenvoranschläge geschaffen.

Neu ist auch die Bestimmung in Abs. 4: Ergeben sich aus den Kostenvoranschlägen förderbare Kosten von mehr als 100.000,- Euro, die zusätzlich einen Betrag überschreiten, der der vermarkteten Weinmenge gem. Bestnadsmeldung entspricht, so hat der Förderungswerber nachzuweisen, dass er über die für die geplanten Maßnahmen erforderlichen finanziellen Ressourcen gem. Art. 35 lit. c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 verfügt. Dies basiert auf folgender Annahme: Bei einem angenommenen fiktiven Durchschnittspreis von 3,- Euro pro Liter verkauftem Wein müsste der Förderungswerber den Nachweis dann erbringen, wenn die Investition mehr als 100.000,- Euro ausmacht und zusätzlich ein Drittel seines fiktiven Jahresumsatzes ausmacht; die Investition also für den Betrieb sehr umfangreich ist.

Zu § 21

Entspricht dem § 16 der bisher geltenden VO des BMLFUW mit einer zusätzlichen Bestimmung in Abs. 3 zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten bei der Einhaltung der max. förderbaren Investitionssumme.

Zu § 22

Siehe die Erläuterungen zu den §§ 15 und 8.

Zu den § 23 bis 25

Es wurden die Bestimmungen aus den §§ 18 bis 20 der derzeit geltenden VO des BMLFUW übernommen. In § 23 Abs. 1 ist der bisher lediglich im NSP fixierte Zeitraum in die VO übernommen worden. In § 24 Abs. 3 sind die Bestimmungen über die Behaltefrist aus dem derzeitigen § 18 Abs. 6 in Bezug zum Bewirtschafterwechsel (siehe Erläuterungen zu § 4) gebracht worden. Rücktritt und Änderung eines Antrags wurden im neuen § 25 an das System des Online-Formulars angepasst.

Zu Abschnitt 5

Dieser entspricht dem Abschnitt 6 der derzeit geltenden VO des BMLFUW, wobei die Neugestaltung der Zuständigkeiten (siehe § 2) berücksichtigt wurde.

Zu Anhang I

Entspricht vollinhaltlich dem Anhang I der derzeit geltenden VO des BMLFUW.

Zu Anhang Ia

Entspricht vollinhaltlich dem Anhang Ia der derzeit geltenden VO des BMLFUW mit folgender Ausnahme: In lit. (c) wird die Erstellung von geographischen Karten aufgenommen.

Zu Anhang II

Entspricht vollinhaltlich dem Anhang II der derzeit geltenden VO des BMLFUW mit folgender Ausnahme: Die Vorschriften über die Vorlage eines Entwurfs über einen weiteren Umstellungsplan wurde aus dem Anhang II genommen und in den neuen § 12 Abs. 8 integriert.

Zu Anhang III

Entspricht vollinhaltlich dem Anhang III der derzeit geltenden VO des BMLFUW mit folgender Ausnahme: Der Betrag von EUR 6.440,00/ha in der Zeile D über die Bewässerung entstammt dem § 8 Abs. 3 der derzeit geltenden VO des BMLFUW.

Zu Anhang IV

Entspricht vollinhaltlich dem Anhang IV der derzeit geltenden VO des BMLFUW mit folgenden Ausnahmen: In Pkt. 2 entfällt die Bestimmung über die Verwendung des Kühlaggregats aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. In Pkt. 6 wird das Erfordernis einer Mindest-Sortierfläche von 1 m² aufgenommen, um zu gewährleisten, dass ausschließlich fachlich geeignete Sortierrichtungen gefördert werden.